

Ausschreibung von LEISTUNGSSTIPENDIEN

für das Studienjahr 2020/21

gemäß §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG)

Leistungsstipendien dienen der Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums.

Ein Leistungsstipendium darf 750 Euro nicht unterschreiten und 1.500 Euro nicht übersteigen.

BEWERBUNGSVORAUSSETZUNGEN

Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedsstaates oder Inländergleichstellung (nach §4 StudFG)

Einem Inländer/Einer Inländerin gleichgestellt sind Sie, wenn Sie:

- Eine „Daueraufenthaltskarte EU“ haben
- Schweizer/in sind und seit fünf Jahren ununterbrochen in Österreich leben
- staatenlos sind
 - vor der erstmaligen Zulassung an der SFU gemeinsam mit einem Elternteil mindestens fünf Jahre in Österreich unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und
 - während dieses Zeitraumes hier den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten
- Flüchtling sind
- Britische Staatsbürgerin bzw. britischer Staatsbürger sind

Ordentliche Studierende oder ordentlicher Studierender der SFU (an allen Standorten der Sigmund Freud PrivatUniversität)

Einhaltung der Anspruchsdauer (§ 18 StudFG) unter Berücksichtigung allfälliger wichtiger Gründe (§ 19 StudFG): Die Anspruchsdauer umfasst grundsätzlich die für das Studium vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer wird bei einem Umstieg auf einen neuen Studienplan die Studiendauer im alten Studienplan addiert.

Hervorragende, für das Studium maßgebliche Studienleistungen eines ordentlichen Studiums im Mindestausmaß von 40 ECTS-Punkten, Prüfungsdatum gemäß der Studienjahreinteilung von **1.9.2020 bis 31.8.2021**; dies gilt für alle vier Studienrichtungen

- *Psychotherapiewissenschaft (PTW)*
- *Psychologie (PSY)*
- *Human-/Zahnmedizin (MED)*
- *Rechtswissenschaften (JUS)*

Notendurchschnitt

- Studienrichtungen **PTW, PSY und MED**: höchstens **1,5**
- Studienrichtung **JUS**: höchstens: **1,8** (Wurde im Berechnungszeitraum eine wissenschaftliche Arbeit eingereicht und/oder eine Abschlussprüfung abgelegt, müssen beide mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt sein.)
 - Leistungen, die mit „Erfolgreich absolviert“ bewertet wurden, werden grundsätzlich in der Bewertung berücksichtigt und bei Erreichen der im Studienplan angegebenen ECTS-Punkte mit „sehr gut“ bewertet.

- Die Bakkalaureats-/Bachelorarbeit sowie die Magister-/Masterarbeit und die jeweiligen Abschlussprüfungen werden in die Bewertung aufgenommen.
- Doktoratsstudium der Psychotherapiewissenschaft: Das Doktoratsstudium muss im Berechnungszeitraum abgeschlossen worden sein; die Dissertation muss mit „Sehr gut“ und die Abschlussprüfung mit „Sehr gut“ oder „Gut“ beurteilt sein.

BEWERBUNGSFRIST: Montag, 27. Sept. bis Freitag, 15. Oktober 2021

BEWERBUNGS-VORGANG:

- **PTW: Persönliche Einreichung** mit ausgefülltem Antragsformular **und** Kopien der Nachweise aller im Zeitraum relevanten Bestätigungen für die **praktischen Anteile des Studiums** (PE/MPE, Praktikum, Reflexion des Praktikums, Praxis, Reflexion der Praxis, Lehranalyse, Einzel- od. Gruppensupervision), im *Studien Service Center PTW*, kein Erfolgsnachweis
Fragen an: dorothea.seywerth@sfu.ac.at
- **PSY und JUS:** Persönliche Einreichung mit ausgefülltem Antragsformular im *Studien Service Center* der Fakultät, kein Erfolgsnachweis
(bzw. entspr. den im Herbst geltenden Corona-Richtlinien auch per E-Mail an):
 - PSY: helga.haiden@sfu.ac.at
 - JUS: sarah.brustmann@jus.sfu.ac.at
- **MED:** Hochladen des ausgefüllten Antragsformulars im Campus Management System **ACADEMY5, über das Antragsmanagement**

Erforderliche Nachweise über die Inländergleichstellung und allfällige wichtige Gründe, die die Verlängerung der Anspruchsdauer bewirken, sind ebenfalls beizulegen.

ACHTUNG:

Grundsätzlich gelten bei persönlicher Vorsprache die im Zeitraum der Bewerbungsfrist geltenden Vorgaben der Regierung hinsichtlich der Covid-Situation (wie zB Einreichung mit Terminvergabe, Tragen einer FFP2-Maske, Hände-Desinfektion, Abstandsregelung...) !

ZUERKENNUNG:

Alle Bewerber*innen werden von der Zuerkennung oder Ablehnung per Nachricht an die E-Mail-Adresse verständigt. Auf die Zuerkennung besteht kein Rechtsanspruch (§ 61 Abs 2 StudFG).

Sollten in Relation zu den zur Verfügung gestellten Mitteln zu viele Studierende die Mindestanforderungen erfüllen, werden nur jene Studierenden bei der Vergabe berücksichtigt, die die besten Leistungen nachweisen können (Notendurchschnitt niedriger als 1,5 bzw. für JUS 1,8) und deutlich mehr als 40 ECTS-Punkte erreicht haben. Sollte es zu viele Anspruchsberechtigte geben, kann es sein, dass Studierende, die im letzten Studienjahr bereits ein Stipendium erhalten haben, bei der diesjährigen Verteilung nicht berücksichtigt werden.

Univ.-Prof. Mag. DDr. Bernd Rieken
Vorsitzender der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission
 und
 Ass.-Prof. MMag. Dr. Stefan Hampl
Stv. Vorsitzender der Leistungs- und Förderungsstipendienkommission